VTFK®aktuell

Neues aus Arbeitssicherheit und Technik

TÜV SEMINARE® SAARLAND

Ausgabe
Februar 2018

Inhalt

- Editorial
- Staat vs. BG / DGUV
- Die neue ASR V3 und ihre Auswirkungen auf die betriebliche Praxis
- Hygiene beim Betrieb von Raumlufttechnischen Anlagen - Neues vom VDI
- Industrie 4.0 und die Auswirkungen auf den Arbeitsschutz
- Brandschutz im Bereich Anlagenschutz und allgemeine Forderungen

Umlauf

- ☐ Abteilung Arbeitssicherheit
- ☐ Abteilung Instandhaltung
- ☐ Abteilung Elektro
- ☐ Abteilung Brandschutz

Fotolia: Beruflicher Werdegang© VanHope

Die neuen Verordnungen und ihre Auswirkungen auf die Regelwerke der DGUV

Guten Tag,
liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

um die im Arbeitsschutz angestrebte Verzahnung des gesamten Vorschriften- und Regelwerks zwischen staatlichem Recht und dem Recht der Unfallversicherungsträger voranzubringen, wurden im sogenannten Thesenpapier 5 Grundsätze zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts formuliert und im Leitlinienpapier beschrieben.

Diese Deregulierung und der daraus resultierende Rückzug von DGUV Vorschriften ist seit den 90er Jahren im Gange. Doch leider machen einzelne Berufsgenossenschaften immer noch von ihrem autonomen Recht Gebrauch und ziehen notwendige UVVs nicht rechtzeitig zurück, sodass es zu Irritationen kommen kann.
Die besten Beispiele sind hier die OStrV (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung) und die parallel dazu geltende DGUV Vorschrift 11/12.

Die OStrV kennt keine Meldung von Lasereinrichtungen, die BG aber schon. Hier stellt sich die Frage: Warum? Und noch viel wichtiger: Was gilt nun? Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass staatliches Recht über dem BG-Recht steht, aber wie sieht dies im Schadensfall aus?

Ein weiteres Kapitel der VTFK widmen wir diesmal dem Thema Industrie 4.0 und deren Auswirkungen auf den betrieblichen Arbeitsschutz.

Viel Spaß beim Weiterlesen!

Ihr Carsten Pieper

Staat vs. BG / DGUV

In der Praxis sieht es oft so aus, dass es durch teilweise modifizierte, aber auch neue Arbeitsschutzverordnungen zu inhaltlichen Doppelungen kommt. Dies kann im betrieblichen Alltag zu Problemen führen.

Zur Lösung dieser Problematik gab es 1999 erste politische Ansätze. 2003 wurde gemeinsam ein Leitlinienpapier „zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz“ beschlossen und 2006 verabschiedete die Arbeits- und Sozialministerkonferenz die Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategien (GDA). Diese wurden im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verankert.
Der Aufbau eines transparenten, schlanken und von Doppelregelungen und Widersprüchen freien Systems der Vorschriften und Regeln war hierbei das Ziel. Hierzu wurde das Abstimmen der Inhalte zwischen Staat und selbstverwalteten Unfallversicherungsträgern als „duales“ System des überbetrieblichen Arbeitsschutzes vereinbart.
Deshalb wird seit Jahren die Zahl der Unfallverhütungsvorschriften nach und nach reduziert und Technische Regeln (TRGS, TRBS, ASR etc.) geschaffen. Die staatlichen Technischen Regeln, z. B. für Arbeitsstätten (ASR) oder für Betriebssicherheit (TRBS) hatten anfangs noch keine verpflichtende Verbindlichkeit. Sie gaben jedoch den Unternehmen Rechtssicherheit, wenn sie bei der Realisierung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb beachtet wurden. Dies hat sich seit den letzten Novellierungen im Jahre 2015 und zuletzt 2016 geändert. Nun **muss** der Unternehmer jegliche Abweichung zur Erreichung des Schutzziels (Beschreibung durch die Technischen Regeln) begründen.

Im Gegensatz dazu war eine Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift) schon immer eine klare Muss-Vorschrift (Basisgrundlage SGB VII §15). Das heißt, geforderte Prüfungen von Arbeitsmitteln, die mit jährlichen Prüfzeiträumen beschrieben waren, können jetzt durch den Arbeitgeber im Rahmen einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung angepasst werden.

Das Ziel dieser Optimierung war und ist eine verstärkte Flexibilität und Eigenverantwortung der Unternehmen. Diskutiert wird sie unter dem Stichwort „Deregulierung“.
Das Vorschriftenwerk ist nun zwar übersichtlicher geworden, die Umstellung birgt aber auch Gefahren. Der Abbau verbindlicher Vorgaben kann zu einem Rückgang des Schutzniveaus führen. Diese Gefahr besteht vor allen dort, wo die Kompetenzen für die Auswahl der "richtigen" Arbeitsschutzmaßnahmen nur begrenzt vorhanden sind.

Fotolia: Businessman© ra2 studio

Erschwerend kommt hier noch das autnome Recht jeder einzelnen BG hinzu. Diese können eigenständig entscheiden, ob durch eine neu in Kraft getretene staatliche Verordnung und der dazugehörenden Technischen Regel eine vorhandene UVV (DGUV Vorschrift) „zeitnah“ zurückgezogen wird oder nicht.
Ein gutes Beispiel hierfür ist die Regelung zum Betrieb von Lasern: Seit 2010 gibt es hier die OStrV und die sukzessiv erlassenen TROS. Parallel dazu gibt es aber immer noch die DGUV Vorschrift 11/12. Diese verlangt immer noch formell eine Meldung an die zuständige BG, wohingegen der Gesetzgeber diese nicht mehr kennt.

Gleiches Problem tritt auch bei der im November 2016 erlassenen EMFV (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder) auf: Hier gelten parallel die DGUV Vorschrift 15 und die DGUV Regel 103-013. Durch den ASB ist jedoch eine zeitnahe Ersetzung durch die Technischen Regeln geplant.
Abschließend bleibt festzuhalten, dass schon viele Vorschriften zurückgezogen wurden, die BGs sich aber bei der Umsetzung der Deregeluierung nicht wirklich ab-stimmen. Sie kommunizieren vor allem nicht, warum Vorschriften noch gültig sind, obwohl der Gesetzgeber schon Technische Regeln zur Konkretisierung erlassen hat.

Wir können Ihnen als Unternehmer nur raten, weiterhin in regelmäßigen Abständen mit Ihrem internen bzw. externen Berater (Fachkraft für Arbeitssicherheit) oder den technischen Aufsichtspersonen Ihrer BG in Verbindung zu bleiben bzw. sich abzustimmen.

✶✶✶✶✶

Die neue ASR V3 und ihre Auswirkungen auf die betriebliche Praxis

Mit der neuen ASR V3 wird nun das Thema "Gefährdungsbeurteilung" des § 3 der ArbStättV und die Begriffe "Einrichten und Betreiben" von Arbeitsstätten gegenüber des § 2 konkretisiert. Hier wird aufgezeigt, welche Auswirkungen dies auf Ihre vorhandene Gefährdungsbeurteilung (GBU) nach § 3 ArbStättV hat und haben wird.
Die ASR V3 greift auf Bekanntes zurück. Viele benannte Aspekte werden Ihnen als erfahrenem Arbeitsschützer oder Berater nicht unbekannt sein. Neu ist hingegen, dass im Kapitel 5.3 "Beurteilen von Gefährdungen" erstmalig von Beurteilungsmaßstäben gesprochen wird. Diese werden wie folgt definiert:

Hier Auszüge:

5.3.1 Ermittlung von Beurteilungsmaßstäben
Bei der Ermittlung bzw. Festlegung dieser Maßstäbe ist in folgender Reihenfolge vorzugehen:

1. *Zunächst ist zu prüfen, ob die in der ArbStättV aufgeführten Schutzziele durch Technische Regeln für Arbeitsstätten konkretisiert werden.*
2. *Sofern in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine Anforderungen, Maße oder Werte zu finden sind, ist zu prüfen, ob für die betrachtete Gefährdung andere gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse existieren, die insbesondere Angaben zu Grenz-, Schwellen- oder Richtwerten enthalten.*
3. *Fehlen gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere mit Angaben zu Grenz-, Schwellen- oder Richtwerten, so ist zu prüfen, ob zumindest arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse mit qualitativen Maßstäben verfügbar sind, z. B. Forschungsberichte, wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie einschlägige Normen.*
4. *Betriebliche Beurteilungsmaßstäbe sind vom Arbeitgeber eigenständig zu entwickeln und zu verwenden, wenn anhand der in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Vorgehensweise keine verwendbaren Beurteilungsmaßstäbe ermittelt werden können.*

Wie stellen Sie sicher, dass alle nun in Kraft getretenen angepassten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) in Ihrem Betrieb und somit in den Gefährdungsbeurteilungen angewandt werden?

Vorhandene Softwarelösungen, Bausteine oder Module können Sie hier sicherlich unterstützen. Das Verstehen und Umsetzen muss jedoch von den Verantwortlichen im Betrieb ausgehen.

In unserem Seminar Die neue Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit der Seminar-Nr. 03-09 erläutern wir Ihnen die Neuerungen und wie Sie die ASR V3 in Ihre vorhandene Dokumentation implementieren.

✶✶✶✶✶

Hygiene beim Betrieb von Raumlufttechnischen Anlagen - Neues vom VDI

Der VDI (Verein Deutscher Ingenieure e.V.) hat Anfang 2017 den Entwurf der Richtlinie VDI 6022 Blatt 1 "Raumlufttechnik, Raumluftqualität - Hygieneanforderungen an Raumlufttechnische Anlagen und Geräte" veröffentlicht.

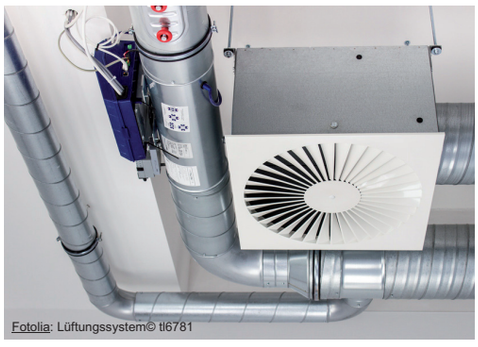

Fotolia: Lüftungssystem© tl6781

Wie im Moment bei vielen gesetzlichen Änderungen, ist der Fokus auch hier auf das Thema Gefährdungsbeurteilung, Fachkunde und Qualifikationen der betroffenen Personen (VDI 6022 Blatt 4) gerichtet. Auch wurde die Thematik der Luftbefeuchter, hier der Bereich WKT (Wartung-Kontroll-Tätigkeiten) als neue Schulungskategorie eingefügt.
Zusätzlich zur Aktualisierung der VDI-Richtlinie ist das begleitende Normenwerk des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in Bewegung. Dies bedeutet, dass die Normen zur Wohnungslüftung parallel überarbeitet wurden. So z. B. die ausschlaggebenden Grundlagennormen DIN EN 13779, DIN EN 15251 oder die internationale Filternorm.
Die VDI 6022 Blatt 4 „Raumlufttechnik, Raumluftqualität - Qualifizierung von Personal für Hygienekontrollen, Hygieneinspektionen und die Beurteilung der Raumluftqualität" wird voraussichtlich Anfang 2018 an die neuen Forderungen angepasst, schließt aber die Umsetzung der neuen VDI 6022 Teil 1 in der Praxis nicht aus.
So müssen betroffene Personen ggf. im Rahmen einer Auffrischung bei anerkannten Schulungspartnern des VDI auf den aktuell geforderten Stand gebracht werden.

Die konkreten Auswirkungen erläutern wir Ihnen gerne in unseren Seminaren Sicherer und hygienegerechter Betrieb von Verdunstungskühlanlagen nach VDI 2047 Blatt 2 (Seminar-Nr. 03-123) und Erstellung und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen an Verdunstungskühlanlagen nach VDI 2047 Blatt 2 Ziffer 9.20 (Seminar-Nr. 03-127) zur Umsetzung der VDI 2047 Blatt 2 sowie ab 2018 die Umsetzung und Beachtung der Forderungen durch die im Juli 2017 in Kraft getretene 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) in unserem neuen Seminar Umsetzung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV (Seminar-Nr. 03-138).

✶✶✶✶✶

Industrie 4.0 und die Auswirkungen auf den Arbeitsschutz

Industrie 4.0 bezeichnet ursprünglich eine in Deutschland initiierte Strategie zur aktiven Gestaltung des digitalen Strukturwandels der industriellen Produktion. International bekannter Bezugsrahmen hierfür ist die Plattform Industrie 4.0, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWI) in Zusammenarbeit mit diversen anderen Ministerien und Verbänden aus Wissenschaft und Wirtschaft organisiert.

Fotolia: Banner Industrie 4.0 mit Piktogrammen© Trueffelpix

Man erwartet eine stark von technischen und ökonomischen Entwicklungen geprägte Veränderung der industriellen Arbeitswelt. Diese umfasst die gesamte Arbeitswelt mit ihren Auswirkungen auf den Menschen. Die Schnittstelle zwischen Mensch und Arbeitsmittel wird aufgrund der digitalen Vernetzung größer werden. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat in einem Positionspapier ihren Fokus auf Akteure und Betroffene gelegt. In diesem heißt es:

Die Chancen und Herausforderungen von Industrie 4.0 für die Prävention sind ganzheitlich und interdisziplinär zu betrachten.
Sicherheit und Gesundheit der Erwerbstätigen müssen im Rahmen des betrieblichen Handelns als eigenständiger hoher Wert anerkannt und gelebt werden.
Dazu gehören die Fähigkeit und der Wille zur Selbstüberprüfung und Anpassung an die Anforderungen des Arbeitsschutzes. Dies führt zu einer nachhaltigen Kultur der Prävention und ist ein wichtiger Beitrag, um Arbeitsschutz auch im Rahmen der Digitalisierung der Arbeit erfolgreich umzusetzen. Damit wird auch das Ziel der Vision Zero verfolgt.

Betroffen von dieser Thematik sind nicht alle Branchen und Betriebe. Wenn Sie jedoch dazu gehören, dann verpassen Sie nicht den Anschluss in Sachen Arbeitsschutz. Entwickeln Sie rechtzeitig Strategien, wie Sie betroffene Beschäftigte fördern und ausbilden lassen können.

Im Positionspapier heißt es dazu wie folgt:

Schließlich bietet auch der Mensch selbst Ansatzpunkte für zielgerichtete Prävention: Industrie 4.0 braucht zum Beispiel

neue Kompetenzen in der Mitarbeiterführung, damit auch Führen auf Distanz oder in altersgemischten Teams funktioniert. Zudem sind neue und angepasste Qualifikationsinhalte und -methoden erforderlich: Mobiles Lernen, arbeitsintegriertes oder alternsgerech-tes Lernen sind Beispiele.
Das Positionspapier zur Industrie 4.0 beleuchtet Licht- und Schattenseiten der Entwicklung und leitet daraus eindeutige Handlungsfelder für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ab. Es ist damit Arbeitsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung selbst und für alle, die Verantwortung für sichere und gesunde Arbeit im Betrieb tragen.

Ein Unterlassen kann nicht unerhebliche wirtschaftliche Folgen für das Unternehmen haben. Wir unterstützen Sie gerne bei Ihren Projekten mit maßgeschneiderten Inhouse-Seminaren aus unseren Fachbereichen, wie z. B. Arbeitssicherheit und Management / Führung.

✶✶✶✶✶

Brandschutz im Anlagenschutz und allgemeine Forderungen

Viele maschinelle Einrichtungen in Ihrem Betrieb, wie z. B. Dampfkesselanlagen, Einbrenn- und Trockenöfen, Lackieranlagen, Antriebsmaschinen (Elektro- oder Verbrennungsmaschinen), Fördereinrichtungen, Kompressoranlagen, Härtebäder, Funkenerosionsmaschinen, Hydraulik- oder Wärmeträgeranlagen bergen aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften besondere Brandgefahren. Gemeint sind hier z. B.

- stark erhitzte Oberflächen (Zündquellen),
- brennbare Gase und Dämpfe (gEA),
- Umgang mit brennbaren flüssigen Stoffen, wie bestimmte Öle oder Kraftstoffe / Reinigungsmittel und
- Überhitzung durch Reibung, heißlaufende Lager oder Rollen in gefährdeten Bereichen.

Auf welchem technischen Stand sind Ihre Überwachungseinrichtungen? Wer wartet, inspiziert oder prüft diese Einrichtungen?

In vielen betroffenen Betrieben ist der organisatorische Brandschutz gut bis sehr gut aufgestellt. Dies ist stellenweise auf der Forderung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) §§ 5, 9 und 10 und des Arbeitsstättenrechtes (ArbStättV) § 3a und 4 (inkl. der geltenden ASR) begründet.

Fotolia: **Brand im Industriegebiet© Carola Vahldiek**

Der bauliche, technische und betriebliche Brandschutz kann hier aber möglicherweise Lücken haben, die im Schadensfall durch den Sachversicherer Folgen haben.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist für jeden Unternehmer die Grundlage für die sichere Verwendung jeglicher Arbeitsmittel und Anlagen. Das heißt, alles, was Sie Ihren Beschäftigten / Versicherten zum Verrichten der Arbeit bereitstellen, muss entsprechende Mindestvorgaben er-füllen, unabhängig vom Produktsicherheitsrecht.

Die Frage, die Sie sich nun stellen müssen, lautet: Ist Ihre aktuelle Gefährdungsbeurteilung nach der BetrSichV § 3 erstellt worden und sind die Grundforderungen der folgenden §§ 4 bis 6 dabei berücksichtigt und dokumentiert?! Hierbei ist auch auf das Thema Brand- und Explosionsschutz in Verbindung mit dem Gefahrstoffrecht hinzuweisen.

So sollten Schalt- und Steuerzentralen sowie andere für den Betriebsablauf wichtige Anlagen möglichst feuerbeständig von umgebenden Räumen abgetrennt werden. **Besonders bei Umbauten sollte das vorhandene Brandschutzkonzept überprüft und entsprechend angepasst werden.**

In Abhängigkeit von den Verfügbarkeitsanforderungen können dazu weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein, wie

- Brandmeldeanlagen (ggf. anlagenspezifisch),
- Feuerlöschanlagen (abgestimmt auf die Brandart und Brandlasten).

Unabhängig von den Brandschutzforderungen sind die Aspekte, wie schnelle Verfügbarkeit wichtiger Ersatzteile und der Aufbau von Ausweichmöglichkeiten (z. B. Sicherungskopien, Ausweichrechenzentrum) weitere zu beachtende Gesichtspunkte.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Brandsicherheit und zur Ergänzung von schon vorhandenen baulichen Brandschutzmaßnahmen stehen Ihnen sowohl die unterschiedlichsten manuellen und automatischen Brandschutzanlagen als auch Brandbekämpfungseinrichtungen zur Verfügung.

Unsere Empfehlung:

1. Überprüfen Sie in regelmäßigen Zyklen Ihr Brandschutzkonzept auf Aktualität!
2. Prüfen Sie auch regelmäßig Ihre Feuerwehrpläne (sofern vorhanden und gefordert) bzgl. Aktualität der Lagerräume, Wasserversorgung oder andere Brandschutzeinrichtungen!
3. Prüfen Sie jede bauliche Veränderung, aber auch Prozess- / Ablaufänderungen auf Auswirkungen im Brandschutz!
4. Lassen Sie Ihre Brandschutzanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik planen sowie errichten!
5. Lassen Sie Ihre Brandmeldeanlagen (BMA) inkl. der gesamten Rauchmelder, Rauch- und Brandschutztüren sowie Brandschotts regelmäßig durch autorisiertes Fachpersonal warten und prüfen!

Bei der Risikobewertung in der Industrie-Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung werden Brandschutzanlagen von den Feuerversicherern positiv bewertet. Auch wenn der Brandschutzbeauftragte keine allgemeine gesetzliche personelle Forderung ist, können Sie durch unsere Seminare Brandschutzbeauftragter (TÜV) Modul 1 und 2 (Seminar-Nr. 03-37 / 03-38) entsprechende Fachkenntnisse erlangen, die Sie bei den o. g. Empfehlungen innerbetrieblich unterstützen.

Verantwortlich für den Inhalt:

Carsten Pieper
Fachbereichsleiter Arbeitssicherheit
TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH
66280 Sulzbach / Saar
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 14
E-Mail:
carsten.pieper@tuev-seminare.de